

Bundesrat

Drucksache 803/5/96

28.11.96

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

Punkt 2 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem vom Bundestag am 07.11.1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen angerufen wird:

Zu Art. 1 und Art. 10

Art. 1 § 140 und Art. 10 § 115a (Nr. 25) werden wie folgt gefaßt:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

- (2) Der Freibetrag nach Absatz 1 beträgt 25 Prozent. Er erhöht sich für je fünf Jahre des Bestandes des Beschäftigungsverhältnisses des Arbeitnehmers um je fünf Prozentpunkte.

Ausgeliefert am 28. NOV. 1996 ...

803/5/96

- 2 -

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

(4) Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 9 Kündigungsschutzgesetz aufgelöst wurde. Gleiches gilt, wenn anstelle des gerichtlichen Urteils ein durch das Gericht veranlaßter Vergleich vereinbart wurde.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Begründung:

Die im Gesetz vorgesehene Neu-Regelung über die Anrechnung von Entlassungsentschädigungen auf das Arbeitslosengeld soll die alte Regelung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ersetzen.

Damit sollen die verschiedenen komplizierten und kaum wirksamen Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes über die Berücksichtigung von Abfindungen beim Bezug von Arbeitslosengeld durch eine einheitliche Regelung abgelöst werden, wonach Abfindungen generell als gleichartige Leistung das Arbeitslosengeld zur Hälfte zum Ruhen bringen sollen. Der Verlust sozialer Besitzstände soll pauschaliert durch Freibeträge berücksichtigt werden.

Eine Vereinfachung und Zusammenfassung der bisherigen Regelungen wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch wird die Neuregelung den vielfältigen Gründen, die hinter Vereinbarungen über Entlassungsentschädigungen stehen, nicht gerecht. So sollte das Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung nicht dazu führen, daß künftig fast ausnahmslos bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Abfindungen anzurechnen sind.

...

Bei der Bestimmung von Freibeträgen sollte nicht mehr das Alter berücksichtigt, sondern nur noch auf die Betriebszugehörigkeit abgestellt werden. Eine Berücksichtigung des Alters erleichtert den Unternehmen, ältere Arbeitnehmer durch Entlassungsentscheidungen aus dem Erwerbsleben zu drängen (sog. Frühverrentungspraxis). Dem auch durch die Abfindung auszugleichenden Verlust sozialer Besitzstände wird durch die Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit Rechnung getragen; eine weitere Alterskomponente (Altersgrenze) erscheint nicht gerechtfertigt. Der Verlust eines langjährigen Beschäftigungsverhältnisses bedeutet für jeden Arbeitnehmer unabhängig vom Alter einen massiven Einschnitt, der bei der Anrechnung zu berücksichtigen ist.

Die Neuregelung ist im Hinblick auf § 9 Kündigungsschutzgesetz und gerichtliche Abfindungsvergleiche bei Kündigungsschutzprozessen zu korrigieren, da ansonsten mit erheblichen Erschwernissen für die Arbeitsgerichte zu rechnen ist. Die Arbeitsgerichte gehen davon aus, daß sich die Prozeßdauer durch die (nicht korrigierte) Neuregelung verdoppeln, wenn nicht sogar verdreifachen würde. Dies wäre nicht nur unter Kostengesichtspunkten ungünstig, sondern würde auch bei den Prozeßbeteiligten zu unvertretbar langer Rechtsunsicherheit führen.